

# Merkblatt zur Erstattung von Schülerfahrtkosten

Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern bezieht sich auf ein Schuljahr und ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

## Hinweise zum Anspruch

Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnung (bei mehreren ist die Hauptwohnung maßgebend) im Landkreis Prignitz, die eine Bildungseinrichtung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz besuchen. Davon ausgenommen sind die Bildungsgänge der Berufsschule (Ausbildungsvertrag) der Fachschule, sowie der zweite Bildungsweg und Gesundheitsberufe.

Dieser Anspruch besteht, wenn die **zuständige** oder die **nächsterreichbare** Schule besucht wird (§ 1 SSB) und wenn der Schulweg folgende **Mindestentfernung** überschreitet (§ 3 (1) SSB):

- |  |        |
|--|--------|
| ○ Primarstufe (1. – 6. Klasse)           | 2,0 km |
| ○ Sekundarstufen I und II (ab 7. Klasse) | 3,5 km |

*(Fahrtkosten werden nur zwischen dem Wohnort und der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule vom Landkreis Prignitz übernommen. Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden vom Landkreis Prignitz auch nur die Fahrtkosten übernommen, die beim Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule entstehen würden.)*

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Erstattungsanspruch **ab Antragsingang des vollständigen Antrages (Stempel und Unterschrift der Schule, Passbild und Unterschrift des Antragstellers) beim Landkreis Prignitz laut Posteingangsstempel.**

## Hinweise zur Antragstellung (ein Antrag pro Kind)

Der Antrag ist nur mit Datum und Unterschrift gültig. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Der Antrag für das kommende Schuljahr ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zu stellen (für das Schuljahr 2025/2026 spätestens am 09.07.2025).

**Antragsteller** sind die **Personensorgeberechtigten**, in der Regel die Eltern. Bei getrenntlebenden Eltern hat das Elternteil den Antrag zu stellen, bei dem das Kind lebt. **Volljährige** Schülerinnen und Schüler sind selbst Antragsteller.

Bei Erstbeantragung, sowie bei Wechsel in die Klassenstufen 4, 7 und 11, ist dem Antrag ein aktuelles Lichtbild beizufügen. Die Rückseite ist mit Namen, Vornamen, Wohnort und Schule zu beschriften.

Ein erneuter Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist zu stellen, wenn sich die Bedingungen verändern (Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Bildungsganges, anderes Beförderungsmittel u.ä.).

**Der Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ist bei Umzug, Verlassen der Schule oder anderen Gründen bei der Schulsekretärin unverzüglich abzugeben oder an den Landkreis Prignitz zuzusenden. Für den Fall der Nichtabgabe werden die tatsächlichen Kosten für diesen Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) berechnet.**

Die Benutzung von Bus und/oder Bahn entspricht dem Vorrang gemäß § 4 (1) SSB. Dafür wird bei regelmäßiger Benutzung grundsätzlich ein Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ausgegeben. Ein befristeter Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) ist nach Ablauf der Gültigkeit bei der Schulsekretärin abzugeben oder an den Landkreis Prignitz zuzusenden.

Für Schüler oder Schülerinnen, die aufgrund des Schwerbehindertenausweises die öffentlichen Verkehrsmittel kostenfrei nutzen können, ist **kein** Antrag zu stellen.

**Bei gelegentlicher Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (wie z.B. bei Benutzung des Fahrrades, Mitnahme mit dem Pkw oder bei Unterbringung im Wohnheim) erfolgt keine Ausgabe eines Schüler-Fahrausweises (VBB-fahrCard).** Dafür sind Fahrscheine (entsprechend des günstigsten Tarifes) zu kaufen, die zur Abrechnung vorgelegt werden können. Kosten für erforderliche Bahncards werden übernommen.

Ist ein anderes Verkehrsmittel (**Antrag Pkt. 2.1. B - private Verkehrsmittel oder 2.1. C - Spezialverkehr**) notwendig, ist die Notwendigkeit zu begründen. Gründe könnten sein, dass zu den notwendigen Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren bzw. der/die befördernde Schüler/Schülerin aufgrund einer (zeitweisen oder dauernden) Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann.

Bei Entscheidung eines dieser Punkte (2.1. B oder 2.1. C) wäre ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch mit einem der zuständigen Mitarbeiter zu empfehlen.

**Herr Kauder, Haus 4 - Zimmer 309 (03876/713-584)**  
**Herr Rothert, Haus 4 - Zimmer 309 (03876/713-585)**

**Mail: [schuelerbefoerderung@lkprignitz.de](mailto:schuelerbefoerderung@lkprignitz.de)**

Ein persönliches Beratungsgespräch wäre zu den Sprechzeiten

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.30 bis 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die ausgegebenen Schüler-Fahrausweise (VBB-fahrCard) verbleiben bis zu 5 Jahren bei der Schülerin/ beim Schüler. Der Schüler-Fahrausweis (VBB-fahrCard) wird nach Antragstellung jeweils um ein weiteres Schuljahr freigeschaltet.

Bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung muss eine sofortige Meldung beim Verkehrsunternehmen erfolgen und die Berechtigung der VBB-fahrCard wird gesperrt (für die Ausstellung einer neuen VBB-fahrCard wird eine Gebühr berechnet.)

Der ausgefüllte Antrag ist bei der Schulsekretärin abzugeben oder zu richten an:

**Landkreis Prignitz  
Geschäftsbereich III  
Sachbereich Schulverwaltung, Kultur und Sport  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg**